

## Inhalt



### Antikorruptionsgesetz rückt Gesundheitswesen in den Fokus der Strafverfolgung

Das enge Geflecht von Kooperationen zwischen den beteiligten Akteuren im Gesundheitswesen steht spätestens seit der Vertragsarzt-Entscheidung des Großen Senats des Bundesgerichtshofs aus 2012 zur Revision an. Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen steht am 14.04.2016 zur endgültigen Beschlussfassung im Bundestag auf der Tagesordnung. Die möglichen Folgen des Gesetzes erklärt Jörg Bielefeld, Partner bei Beiten Burkhardt, in unserem Aufmacher.

2



4

#### Umsetzung der CSR-Richtlinie

Am 11.03.2016 hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) den Referentenentwurf zur Umsetzung der CSR-Richtlinie vorgelegt.



5

#### Der Verhaltenskodex – was Unternehmen bei seiner Erstellung beachten sollten

Der Verhaltenskodex eines Unternehmens ist der Leitfaden für verantwortliches und regelgerechtes Handeln der Mitarbeiter.



7

#### Stühlerücken bei der Deutschen Bank

Florian Drinhausen ist zum 1. April in die Funktion des Chief Governance Officers der Deutschen Bank aufgerückt.

## Aufmacher

### 2 Antikorruptionsgesetz rückt Gesundheitswesen in den Fokus der Strafverfolgung

Das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen steht kurz vor der Beschlussfassung im Bundestag. Die möglichen Folgen der neuen Regelung erklärt Jörg Bielefeld.

## Recht

### 4 Umsetzung der CSR-Richtlinie

Am 11.03.2016 hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) den Referentenentwurf zur Umsetzung der CSR-Richtlinie vorgelegt.

### 4 Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz

## Praxis

### 5 Der Verhaltenskodex – was Unternehmen bei seiner Erstellung beachten sollten

In unserem Interview erläutert Jürgen Krisor, warum es für Unternehmen darauf ankommt, wie der Verhaltenskodex aufbereitet ist.

## Karriere

### 7 Personalwechsel

### 7 Stühlerücken bei der Deutschen Bank

# Antikorruptionsgesetz rückt Gesundheitswesen in den Fokus der Strafverfolgung

Das enge Geflecht von Kooperationen zwischen den beteiligten Akteuren im Gesundheitswesen steht spätestens seit der Vertragsarzt-Entscheidung des Großen Senats des Bundesgerichtshofs aus 2012 zur Revision an. Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen ist am 14.04.2016 zur endgültigen Beschlussfassung im Bundestag auf der Tagesordnung. Die möglichen Folgen des Gesetzes erklärt Jörg Bielefeld, Partner bei Beiten Burkhardt, in unserem Aufmacher.



Strafbare Finanzspritze: Provisionen und Prämienmodelle können künftig die Staatsanwaltschaften auf den Plan rufen.

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat den Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen bereits am 13.04.2016 mit zwei wesentlichen Änderungen beschlossen. Anders als im Regierungsentwurf vorgesehen, sollen Bestechlichkeit und Bestechung Officialdelikte werden. Das heißt, der Staatsanwalt muss bei Vorliegen eines Verdachts von sich aus tätig werden und nicht erst auf Antrag. Zum anderen sollen ursprünglich vorgesehene Straftatbestände im Zusammenhang mit der Verletzung berufsrechtlicher Pflichten gestrichen werden.

Der endgültige Beschluss über den Gesetzentwurf war bis Redaktionsschluss noch nicht gefasst. Doch sicher ist: Mit § 299a und § 299b StGB liegen zwei neue Straftatbestände vor, die korruptes Verhalten zukünftig mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe sanktionieren werden. Dies wird gravierende Folgen für viele Angehörige der Heilberufe und sonstige Dritte haben, die mit „Heilberuflern“ Geschäfte machen. Von der Neuregelung sind auf der Nehmerseite außer Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Psychotherapeuten und Apothekern auch die sogenannten Gesundheitsfachberufe wie z.B. Gesundheits- und Krankenpfleger, Ergotherapeuten, Logopäden und Physiotherapeuten erfasst. Auf der Geberseite kann jedermann stehen. Denkbar ist also, dass hier Pharmareferenten, Labortechniker

oder Apotheker in den Fokus der Strafverfolgung geraten.

Strafbar werden danach nicht nur Prämienmodelle mit Pharmaunternehmen oder angebliche Studien, über die Ärzte für das Verschreiben von bestimmten Medikamenten und Medizinprodukten Provisionen kassieren, sondern möglicherweise auch unnötige, medizinisch nicht indizierte Behandlungen. Nach dem Entwurf ist nämlich auch das Schmiergeld für die Verletzung einer heilberuflichen Pflicht strafbar. Damit wären zukünftig „Kooperationen“ zwischen Ärzten, Krankenhäusern, Laboren etc., die auf die Zuführung von Patienten gegen unlautere Vorteile ausgerichtet sind, verboten. Insbesondere könnte das „Herumreichen“ von Privatpatienten für unnötige Untersuchungen zukünftig unter Strafe stehen. Allerdings hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages die ursprünglich vorgesehenen Regelungen im Zusammenhang mit der Verletzung berufsrechtlicher Pflichten aus dem Entwurf gestrichen. Hier wird sich also noch zeigen, was von wesentlichen Aspekten einer Unrechtsvereinbarung übrig bleiben wird.

Die Bereitstellung von Forschungsgeldern durch Pharmafirmen oder die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen mit zu großem Freizeitanteil kann nach dem Entwurf ebenfalls strafbar sein.

Mit Blick auf die bestehenden und politisch gewollten Kooperationen im Gesundheitswesen ist die allgemeine Klimapflege ohne konkreten Bezug zu einer Handlung weiterhin nicht verboten. Strafbar sind nur Zuwendungen für zukünftige unlautere Bevorzugungen bzw. Berufspflichtverletzungen.

Entscheidungen, die ohne Gegenleistung erfolgen und allein auf der eigenen Überzeugung des Mediziners beruhen, wie das Verschreiben eines Medikaments, von dessen Wirkung ein Angehöriger eines Heilberufs überzeugt ist, oder die regelmäßige

Überweisung an einen erfahrenen Kollegen bleiben ebenfalls erlaubt. Darüber hinaus stellt sich jedoch, wie auch bei den bestehenden Korruptionsdelikten, die Frage, wo die Grenze zu ziehen ist zwischen straflosen und strafbaren Zuwendungen. Es wird dauern, bis erste Strafverfahren den neuen Vorschriften per Rechtsanwendung praktische Kontur geben.

Insbesondere bleibt abzuwarten, wie von der Pharmaindustrie (teil)finanzierte Veranstaltungen ausgestaltet werden: Werden Zuwendungen nicht akribisch dokumentiert, sind Freizeitprogramme gegenüber dem Fortbildungsteil unverhältnismäßig breit, wird schnell der Vorwurf der Korruption drohen. Gleiches gilt für von Pharmaunternehmen finanzierte Reisen zu Kongressen – auch, wenn hierzu Verträge geschlossen werden, die den Heilberufler zur Berichterstattung im Anschluss an die Kongressteilnahme verpflichten. Für Staatsanwaltschaften werden solche Konstellationen eine „Einladung“ sein, näher zu ermitteln.

Die Herausforderung in der Praxis wird darin liegen, mit einem neuen Fokus die noch erlaubte Zusammenarbeit der Beteiligten im Gesundheitswesen von strafbaren Verhaltensweisen abzugrenzen. Auch bestehende Kooperationsverträge in der sektorübergreifenden Zusammenarbeit sind damit zwingend zu überprüfen. Hier sind detaillierte Kenntnisse staatsanwaltschaftlicher Praxis entscheidend für ein sachgerecht gestaltetes Compliancemanagement. Die bisherige Erfahrung lehrt, dass sich also nicht nur „große“ Pharmaunternehmen, sondern – ganz im Sinne der Angemessenheit eines CMS – auch „kleine“ Praxen zwingend mit Compliance befassen müssen, wollen sie nicht rasch dem Vorwurf der Korruption und in der Folge der Aufsichtspflichtverletzung und damit dem Risiko hoher Verbandsgeldbußen ausgesetzt sein.



Jörg Bielefeld ist Partner bei Beiten Burkhardt und leitet den Bereich Wirtschaftsstrafrecht und Compliance.